

# AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



133

Nr. 7, Jahrgang 2018

Hannover, den 15. Juli 2018

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
<b>A. Evangelische Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 60* – Neufassung der Fortbildungsprüfungsordnung "EKD-Bilanzbuchhalterin"/zum "EKD-Bilanzbuchhalter" Vom 28. Juni 2018. ....	134
Nr. 61* – Erste Änderung der Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der erweiterten Kameralistik. Vom 28. Juni 2018. ....	142
Nr. 62* – Erste Änderung der Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der kirchlichen Doppik. Vom 28. Juni 2018. ....	144
<b>B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 63* – Änderung der Satzung des Predigerseminars Wittenberg. Vom 8. Dezember 2016.....	148
Nr. 63* – Änderung der Satzung des Predigerseminars Wittenberg – Vertretungsregelungen. Vom 7. September 2017.....	149
<b>C. Aus den Gliedkirchen</b>	
<b>Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz</b>	
Nr. 64 – Sechstes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Vom 14. April 2018. (KABl. S. 74) .....	150
Nr. 65 – Kirchengesetz zur Änderung des Ältestenwahlgesetzes. Vom 14. April 2018. (KABl. S. 97)	152
<b>Evangelische Kirche in Hessen und Nassau</b>	
Nr. 66 – Kirchengesetz zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (Energiebeschaffungsgesetz – EBG). Vom 28. April 2018. (ABl. S. 147) .....	153
<b>D. Mitteilungen aus der Ökumene</b>	
<b>E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen</b>	
<b>F. Mitteilungen</b>	
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern - Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche .....	155

## A. Evangelische Kirche in Deutschland

### Nr. 60\* – Neufassung der Fortbildungsprüfungsordnung "EKD- Bilanzbuchhalterin"/zum "EKD- Bilanzbuchhalter" Vom 28. Juni 2018.

Auf Grund von § 2 der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildungsprüfung zur "EKD-Bilanzbuchhalterin"/zum "EKD-Bilanzbuchhalter" vom 2. September 2011 (Abl. EKD S. 248) erlässt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Fortbildungsprüfungsordnung zur "EKD-Bilanzbuchhalterin"/zum "EKD-Bilanzbuchhalter":

Inhaltsverzeichnis:

#### **Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften zur Fortbildungsprüfung**

§ 1 Geltungsbereich, Geschäftsführung

§ 2 Ziel und Gliederung der Fortbildungsprüfung

#### **Zweiter Abschnitt: Prüfungsausschuss**

§ 3 Errichtung, Zusammensetzung und Berufung

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Geschäftsführung

§ 5 Aufgaben

§ 6 Verschwiegenheit

#### **Dritter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung**

§ 7 Anmeldung und Prüfungstermine

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

§ 9 Entscheidung über die Zulassung, Prüfungsgebühr

#### **Vierter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung**

§ 10 Aufbau der Fortbildungsprüfung

§ 11 Inhalt der Fortbildungsprüfung

§ 12 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

§ 13 Nichtöffentlichkeit, Prüfungssprache

§ 14 Aufsicht und Niederschrift

§ 15 Ausweispflicht und Belehrung

§ 16 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

§ 17 Rücktritt und Nichtteilnahme

#### **Fünfter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 19 Bestehen der Prüfung, Ergebnismittelschrift, Mitteilung

§ 20 Prüfungszeugnis und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

§ 21 Nicht bestandene Fortbildungsprüfung

#### **Sechster Abschnitt: Wiederholungsprüfung**

§ 22 Wiederholung der Prüfung

#### **Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 23 Verwaltungsverfahren

§ 24 Prüfungsunterlagen

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

#### **Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften zur Fortbildungsprüfung**

##### **§ 1 Geltungsbereich, Geschäftsführung**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Fortbildungsprüfung gemäß § 56 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes zur "EKD-Bilanzbuchhalterin"/zum "EKD-Bilanzbuchhalter" für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen.

(2) Zuständige Stelle für die Fortbildung ist für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen die Evangelische Kirche in Deutschland.

(3) Die Geschäftsführung für die zuständige Stelle obliegt der Bundesakademie in den Akademien für Kirche und Diakonie gGmbH (Bundesakademie). Sie ist Trägerin des Fortbildungslehrgangs zur "EKD-Bilanzbuchhalterin"/zum "EKD-Bilanzbuchhalter".

##### **§ 2 Ziel und Gliederung der Fortbildungsprüfung**

(1) Durch die Fortbildungsprüfung sollen die Teilnehmenden nachweisen, Organisation und Funktion des kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesens gemäß den Anforderungen des neuen kirchlichen Finanzwesens mit den dazu gehörenden Aufgaben eigenständig und verantwortlich wahrnehmen zu können.

(2) Die Fortbildungsprüfung gliedert sich in eine schriftliche Prüfung gemäß § 10 Absatz 1 bis 3 mit den Prüfungsblöcken A und B und in eine mündliche Prüfung gemäß § 10 Absatz 4.

#### **Zweiter Abschnitt: Prüfungsausschuss**

##### **§ 3 Errichtung, Zusammensetzung und Berufung**

(1) Für die Durchführung der Fortbildungsprüfung errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(3) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Dienstgeberinnen und Dienstgeber sowie der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Stelle angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Dienstgeberinnen und Dienstgeber sowie der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sein. Die Beauftragten der Dienstgeberinnen und

Dienstgeber, die Beauftragten der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und die Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Stelle bilden innerhalb des Prüfungsausschusses jeweils eine Mitgliedergruppe.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland für fünf Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit. Voraussetzung für die Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist die Wählbarkeit zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Hiervon kann in Einzelfällen abgewichen werden. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Frauen und Männer in gleicher Weise berücksichtigt werden.

(5) Die Beauftragten der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer werden auf Vorschlag der Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen berufen. Werden sie nicht oder nicht in angemessener Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle die Beauftragten nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten Reisekosten und Ersatz des mit den Sitzungen verbundenen Aufwandes nach Maßgabe der Bestimmungen für Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, der von ihm eingesetzten Beiräte, Ausschüsse, Kommissionen und anderer Gremien.

(8) Die Mitgliedergruppen haben jeweils mindestens eine Stellvertretung. Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Regelungen für Mitglieder entsprechend.

#### **§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Geschäftsführung**

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und mindestens ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei Mitglieder, an den Beschlüssen beteiligt sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) Die Geschäftsführung für den Prüfungsausschuss liegt bei der Bundesakademie. Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses geregelt. Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen.

(4) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Die stellvertretenden Mitglieder wirken bei der Beratung mit, bei den Abstimmungen jedoch nur im Rahmen ihrer Stellvertretung. Kann ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so ist dies unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 5 Aufgaben**

Aufgaben des Prüfungsausschusses sind insbesondere:

1. Festsetzen der Prüfungstermine,
2. Beschluss der Prüfungsaufgaben auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen,
3. Entscheidung über das Vorliegen und die Folgen von Täuschungshandlungen und von Störungen des Prüfungsablaufes sowie über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für Rücktritt und Nichtteilnahme und
4. Abnahme der Prüfungen

#### **§ 6 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und andere am Prüfungsgeschehen beteiligte Personen haben über alle mit den Prüfungen in Zusammenhang stehenden Vorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen gegenüber der zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.

#### **Dritter Abschnitt:**

#### **Vorbereitung der Fortbildungsprüfung**

##### **§ 7 Anmeldung und Prüfungstermine**

(1) Die Anmeldung zum Fortbildungslehrgang und zur Fortbildungsprüfung erfolgt bei der Bundesakademie.

(2) Die Bundesakademie gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefrist in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrages verweigern.

##### **§ 8 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung**

(1) Voraussetzung zur Zulassung zum Fortbildungslehrgang ist einer der folgenden Nachweise:

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf mit einer Berufsausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und eine auf die Berufsausbildung folgende, mindestens dreijährige Berufspraxis,
2. einer der folgenden Abschlüsse und eine darauf folgende mindestens zweijährige Berufspraxis:
  - a) ein anerkannter Fortbildungsabschluss nach einer Regelung auf Grund des Berufsbildungs-

gesetzes als Fachwirtin oder Fachwirt oder als Fachkauffrau oder Fachkaufmann,

- b) ein Abschluss als Staatlich geprüfte Betriebswirtin oder als Staatlich geprüfter Betriebswirt oder
  - c) ein wirtschaftswissenschaftlicher Diplom- oder Bachelorabschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer Berufsakademie oder eines akkreditierten betriebswirtschaftlichen Ausbildungsganges einer Berufsakademie,
3. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis oder
  4. einen anerkannten Abschluss "Geprüfte Bilanzbuchhalterin" oder "Geprüfter Bilanzbuchhalter".

Eine Berufspraxis muss überwiegend im Finanz- und Rechnungswesen erworben worden sein.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zum Fortbildungslehrgang auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die der beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar sind und die die Zulassung zur Fortbildung rechtfertigen.

(3) Voraussetzung zur Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die Teilnahme am Fortbildungslehrgang. Für eine "Geprüfte Bilanzbuchhalterin" oder einen "Geprüften Bilanzbuchhalter" ist eine Teilnahme am Teil A des Fortbildungslehrganges und am Prüfungsblock A der schriftlichen Prüfung nicht erforderlich. Im Prüfungszeugnis ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

(4) Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber, die Elternzeit oder Pflegezeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung kein Nachteil erwachsen.

### **§ 9 Entscheidung über die Zulassung, Prüfungsgebühr**

(1) Über die Zulassung zum Fortbildungslehrgang und zur Fortbildungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildungsprüfung nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist den Prüfungsbewerberinnen und -bewerbern rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist ihnen schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung zur Fortbildungsprüfung kann von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

(4) Die Prüfungsteilnehmenden haben nach Aufforderung eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Über die

Höhe der Prüfungsgebühr entscheidet die zuständige Stelle.

### **Vierter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung**

#### **§ 10 Aufbau der Fortbildungsprüfung**

(1) Die Fortbildungsprüfung umfasst in der schriftlichen Prüfung die folgenden Module:

Prüfungsblock A:

1. Kosten- und Leistungsrechnung,
2. Finanzwirtschaftliches Management,
3. Jahresabschlusserstellung und Lagebericht (nach nationalem Recht),
4. Jahresabschlussanalyse,
5. Internes Kontrollsystem und
6. Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit.

Prüfungsblock B:

1. Kirchliche Bilanzerstellung, Finanzkennzahlen und Controlling,
2. Kirchlicher Haushalt und Ergebnisrechnung oder Jahresrechnung sowie
3. Gesellschaftsrecht und Steuerrecht für kirchliche Körperschaften.

(2) Die schriftliche Prüfung ist in beiden Prüfungsblöcken in den genannten Modulen in Form von praxisorientierten, situationsbezogenen Aufgaben durchzuführen. Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben im Prüfungsblock A soll in der Regel in den Modulen

1. „Kosten- und Leistungsrechnung“ 90 Minuten,
2. „Finanzwirtschaftliches Management“ 90 Minuten,
3. „Jahresabschlusserstellung und Lagebericht“ 150 Minuten,
4. „Jahresabschlussanalyse“ 120 Minuten,
5. „Internes Kontrollsystem“ 30 Minuten,
6. „Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit“ 60 Minuten

betragen. Im Prüfungsblock B soll die Bearbeitungsdauer in allen drei Modulen jeweils in der Regel 120 Minuten betragen.

(3) Bei den Prüfungsaufgaben sind die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel vorab mit der Einladung zur Prüfung anzugeben. Die Prüfungsaufgaben sind grundsätzlich handschriftlich zu bearbeiten. Die Prüfungsteilnehmenden dürfen keine Durchschriften oder Fotos anfertigen. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit sind die Prüfungsaufgaben und -arbeiten den Prüfungsteilnehmenden abzufordern.

(4) Die mündliche Prüfung beinhaltet eine Präsentation des jeweils vorgegebenen Themas und ein darauf aufbauendes Fachgespräch. Gegenstand der mündlichen Prüfung können alle Module der Fortbildungsprüfung sein. Die Präsentation und das Fachgespräch

sollen in der Regel nicht länger als jeweils 15 Minuten dauern.

### § 11 Inhalt der Fortbildungsprüfung

(1) Im Modul „Kosten- und Leistungsrechnung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Kosten- und Leistungsrechnung zur Steuerung betrieblicher Prozesse, zur Vorbereitung unternehmerischer Entscheidungen und ergänzend zu Bilanzierungszwecken einzusetzen. Dabei soll auch der Zusammenhang zwischen Buchführung, Bilanzierung, Kosten- und Leistungsrechnung und Controlling dargestellt werden. Im Rahmen dieses Moduls können folgende Inhalte geprüft werden:

1. Methoden und Instrumente zur Erfassung von Kosten und Leistungen,
2. Verfahren zur Verrechnung der Kosten auf betriebliche Funktionsbereiche und auf Leistungen,
3. Methoden der kurzfristigen Erfolgsrechnung für betriebliche Analyse- und Steuerungszwecke,
4. Verfahren der Kosten- und Leistungsrechnung zur Lösung unterschiedlicher Problemstellungen und zur Entscheidungsvorbereitung und
5. Grundzüge des Kostencontrollings und des Kostenmanagements für die Zusammenarbeit mit dem betrieblichen Controlling.

(2) Im Modul „Finanzwirtschaftliches Management“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Methoden und Instrumente der Finanzierung und der Investitionsrechnungen anzuwenden sowie die Planungsrechnungen dafür zu erstellen und einzusetzen. Im Rahmen des Moduls „Finanzwirtschaftliches Management“ können folgende Inhalte geprüft werden:

1. Ziele, Aufgaben und Instrumente des Finanzmanagements sowie Beurteilung deren Einhaltung anhand von Kennzahlen und Finanzierungsregeln,
2. Finanz- und Liquiditätsplanung sowie Finanzkontrollen zur Sicherung der Zahlungsbereitschaft,
3. Finanzierungsarten sowie Möglichkeiten und Methoden zur Kapitalbeschaffung unter Berücksichtigung der Rechtsform des Unternehmens,
4. Investitionsbedarf und Investitionsrechnungen,
5. Kreditrisiken und Instrumente der Risikobegrenzung,
6. Kredit- und Kreditsicherungsmöglichkeiten, Kreditwürdigkeitsprüfung und Tilgungsfähigkeitsberechnung, Kreditkonditionen und
7. Formen des in- und ausländischen Zahlungsverkehrs.

(3) Im Modul „Jahresabschlusserstellung und Lagebericht“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, nach deutschem Recht eine ordnungsgemäße Buchführung aufzustellen und durchzuführen sowie den Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und den Lagebericht zu erstellen. Im Rahmen des Moduls „Jahresabschlusserstellung und Lagebericht“ können folgende Inhalte geprüft werden:

1. Vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung von Geschäftsvorfällen nach nationalen handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften,
2. zweckmäßige Organisation der Buchführung, so dass einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit ein Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens vermittelt werden kann,
3. Bilanzierung von Vermögensgegenständen, Schulden, Eigenkapital und Rechnungsabgrenzungsposten dem Grunde und der Höhe nach, nach nationalen handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften,
4. Darstellung der Aufwendungen und Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung nach nationalen handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften sowie der Ergebnisauswirkungen der Bewertungsmaßstäbe,
5. Aufstellung und Wertung der Bestandteile des Jahresabschlusses, der Inhalte und Aussagen der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Kapitalflussrechnung, des Eigenkapitalspiegels und des Anhangs sowie die Erstellung des Lageberichtes und
6. bilanzielle Auswirkungen unterschiedlicher Gesellschaftsformen im Handels- und Steuerrecht.

(4) Im Modul „Jahresabschlussanalyse“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Zusammenhänge in der Rechnungslegung zu erkennen und Jahresabschlüsse für unternehmerische Zwecke zu analysieren und zu interpretieren. Im Rahmen des Moduls „Jahresabschlussanalyse“ können folgende Inhalte geprüft werden:

1. Aufbereitung von Jahresabschlüssen (nach HGB),
2. Analyse und Interpretation von Jahresabschlüssen mithilfe von Kennzahlen und Cashflow-Rechnungen,
3. zeitliche und betriebliche Vergleiche von Jahresabschlüssen und Prüfung der Einhaltung von Plan- und Normwerten sowie
4. Bedeutung von Ratings und Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung des Ratings für das Unternehmen.

(5) Im Modul „Internes Kontrollsystem“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen eines Internen Kontrollsystems Risiken im Unternehmen zu identifizieren, zu bewerten und Maßnahmen zur Risikominimierung aufzuzeigen. Dabei können folgende Inhalte geprüft werden:

1. Arten von Risiken,
2. Methoden zur Beurteilung von Risiken,
3. Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken und
4. Aufbau und Bestandteile eines Internen Kontrollsystems.

(6) Im Modul „Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit“ soll die Fähigkeit nachgewiesen wer-

den, zielorientiert mit Mitarbeitenden, Auszubildenden, Geschäftspartnern sowie mit Gremien und Ehrenamtlichen zu kommunizieren und zu kooperieren. Methoden der Kommunikation und im Bedarfsfall des Konfliktmanagements sollen situationsgerecht eingesetzt werden können und ethische Grundsätze berücksichtigt werden. Die Grundlagen der Führung und Leitung von Mitarbeitenden, Auszubildenden und Projektgruppen sollen unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Ziele und des Leitbildes der Körperschaft angewendet werden können. Dabei können folgende Inhalte geprüft werden:

1. Situationsgerechte Kommunikation mit internen und externen Partnern sowie der zielgerechte Einsatz von Präsentationstechniken,
2. Kriterien der Personalauswahl,
3. Planung und Steuerung von Personaleinsatz,
4. Situationsgerechte Anwendung von Führungsmethoden,
5. Planung und Durchführung von Berufsausbildung,
6. Berufliche Entwicklung und Weiterbildung von Mitarbeitenden,
7. Arbeits- und Gesundheitsschutz.

(7) Im Modul „Kirchliche Bilanzerstellung, Finanzkennzahlen und Controlling“ soll die Fähigkeit geprüft werden, eine Bilanz nach kirchlichen Regeln zu erstellen und zu analysieren. Es soll nachgewiesen werden, die Besonderheiten beim Aufbau eines Controllings in kirchlichen Körperschaften verstanden zu haben. In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:

1. Kenntnis der Spezifika der kirchlichen Bilanz und Einordnung ihrer Bedeutung,
2. Durchführung einer Inventur sowie Bewertung der Sachanlagegüter nach kirchlichen anerkannten Regeln,
3. Aufstellung der Bilanz mit den notwendigen Abschlussarbeiten einschließlich Konsolidierung,
4. Inhalt und Aufbau des Anhangs sowie Anlagen zum Anhang,
5. Spezifika kirchliche Eröffnungsbilanz,
6. Aufstellung und Analyse der kirchlichen Finanzkennzahlen und
7. Aufbau und Besonderheiten eines Controllings in kirchlichen Körperschaften.

(8) Im Modul „Kirchlicher Haushalt und Ergebnisrechnung oder Jahresrechnung“ soll nachgewiesen werden, die Besonderheiten des kirchlichen Haushaltsrechts in der Kirchlichen Doppik oder in der Erweiterten Kameralistik verstanden zu haben und in der Lage zu sein, diese umzusetzen. Hierfür werden entsprechend dem Rechnungsstil der jeweiligen Kursbelegung Prüfungsfragen entweder zur Kirchlichen Doppik oder zur Erweiterten Kameralistik gestellt. Im Rahmen des Moduls „Kirchlicher Haushalt und Ergebnisrechnung oder Jahresrechnung“ können folgende Inhalte geprüft werden:

1. Aufstellung der Bestandteile des Haushaltes unter Anwendung der Haushaltssystematik,
2. Inhalte der Haushaltssatzung oder des Haushaltsgesetzes,
3. Inhalte des Haushaltsbuches,
4. Budgetierung und Deckungsregeln,
5. Vorschriften für den Haushaltsausgleich,
6. Besonderheiten der kirchlichen Rücklagenbewirtschaftung,
7. Erstellung der Ergebnisrechnung oder Jahresrechnung,
8. Behandlung von Haushalts- und Budgetabweichungen sowie weitere notwendige Abschlussarbeiten zur Erstellung des Jahresabschlusses,
9. Analyse der Ergebniszahlen für die Anhangerstellung und
10. Vorgaben der Finanzstatistik.

(9) Im Modul „Gesellschaftsrecht und Steuerrecht für kirchliche Körperschaften“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die einschlägigen Gesetze, Durchführungsverordnungen und Richtlinien sowie die Vorschriften zum Verfahrensrecht unter Nutzung rechtlicher Wahlrechte auslegen und auf die Problemstellungen übertragen zu können. Darüber hinaus soll der Einfluss der Besteuerung auf unternehmerische Entscheidungen eingeschätzt und dargestellt werden können. In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:

1. Grundlagen des Gesellschaftsrechtes, Rechtsformen und Kriterien bei der Rechtsformwahl,
2. Besonderheiten bei Stiftungen, Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
3. Wirtschaftliche Betätigung von Kirche, Zulässigkeit und Grenzen,
4. Betriebliche Steuerlehre: Einkommensteuerrecht, Kirchensteuerrecht, Körperschaftssteuerrecht, Gewerbesteuerrecht, Lohnsteuerabzugsverfahren,
5. Abgabenordnung und Tax Compliance Management System,
6. Umsatzsteuerliche Vorschriften hinsichtlich Prüfung der Steuerbarkeit, Steuerbefreiungen, Steuerpflicht und des Vorsteuerabzugs und deren Beachtung in den Entscheidungen,
7. Besteuerung öffentlich-rechtlicher Körperschaften: Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Betrieb gewerblicher Art, Organschaft/ Organkreis, Gemeinnützigkeitsrecht, Privatisierung und Öffentlich-Private-Partnerschaften,
8. Kirchensteuerrecht und Rechte der Kirche als Kirchensteuerempfänger.

(10) In der mündlichen Prüfung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, den Anforderungen der kirchlichen Praxis gewachsen zu sein, insbesondere nach kurzer Vorbereitungszeit vor einem Personenkreis zu bestimmten finanzfachlichen Fragestellungen vorzutragen und praxisrelevante Fachfragen zu beantworten.

**§ 12 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen**

Bei der Durchführung der Fortbildungsprüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nachzuweisen.

**§ 13 Nichtöffentlichkeit, Prüfungssprache**

(1) Die Fortbildungsprüfung ist nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle und mit der jeweiligen Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis nach § 19 Absatz 1 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

**§ 14 Aufsicht und Niederschrift**

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung. Diese soll sicherstellen, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(2) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von mindestens einer Prüfungsteilnehmerin oder einem Prüfungsteilnehmer ausdrücklich gegenüber der Aufsicht gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung des schriftlichen Prüfungsteils kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

**§ 15 Ausweispflicht und Belehrung**

Die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben sich auf Verlangen der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt oder Nichtteilnahme zu belehren.

**§ 16 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Unternimmt es eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel oder durch unzulässige Hilfe Anderer oder durch Einwirken auf Mitglieder des Prüfungsausschusses oder auf mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, oder leisten sie Beihilfe zu einer Täuschung oder

einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Täuschungshandlung begangen wird oder ein entsprechender Verdacht vorliegt, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Handlungen, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewerten. Der Besitz nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel nach Belehrung durch die Aufsichtsführung steht der Benutzung gleich, sofern die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(4) Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf stören oder zu stören versuchen, können von der Fortbildungsprüfung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Kann die schriftliche Prüfung aufgrund der Störung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, kann die Entscheidung über den Ausschluss von der Teilnahme an dieser Prüfung von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Eine vom Ausschluss betroffene Prüfungsleistung ist mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(5) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer zu hören.

(6) Wird eine Prüfungsarbeit trotz Aufforderung nicht unverzüglich abgegeben, ist sie mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(7) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 bis 3 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann die betroffene Prüfungsleistung nachträglich mit der Note „ungenügend“ bewertet und das Prüfungszeugnis entsprechend berichtigt werden. In schweren Fällen ist die Fortbildungsprüfung für nicht bestanden zu erklären. Ein bereits erteiltes Zeugnis ist einzuziehen und ungültig zu machen.

**§ 17 Rücktritt und Nichtteilnahme**

(1) Vor Beginn der Prüfung kann durch schriftliche Erklärung ein Rücktritt von der Prüfung erfolgen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Wurde ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, so gilt sie als nicht bestanden, es sei denn, eine Teilnahme oder rechtzeitige Abgabe der Erklärung war aus einem wichtigen Grund, insbesondere wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, nicht möglich. Der Hinderungsgrund ist

dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

(3) Wird ein Prüfungstermin versäumt, so werden bereits erbrachte selbständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden können.

#### **Fünfter Abschnitt:**

### **Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

#### **§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungsleistungen sind im schriftlichen Teil im Prüfungsblock A in Summe wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (450 bis 412 Punkte): eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
- gut (unter 412 bis 362 Punkte): eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- befriedigend (unter 362 bis 299 Punkte): eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
- ausreichend (unter 299 bis 225 Punkte): eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (unter 225 bis 133 Punkte): eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind;
- ungenügend (unter 133 bis 0 Punkte): eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind im schriftlichen Teil im Prüfungsblock B je Modul wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (100 bis 92 Punkte): eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
- gut (unter 92 bis 81 Punkte): eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- befriedigend (unter 81 bis 67 Punkte): eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
- ausreichend (unter 67 bis 50 Punkte): eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (unter 50 bis 30 Punkte): eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind;
- ungenügend (unter 30 bis 0 Punkte): eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen.

(3) Die mündliche Prüfung ist wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (50 bis 46 Punkte): eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
- gut (unter 46 bis 40 Punkte): eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- befriedigend (unter 40 bis 33 Punkte): eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
- ausreichend (unter 33 bis 25 Punkte): eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (unter 25 bis 15 Punkte): eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind;
- ungenügend (unter 15 bis 0 Punkte): eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen.

#### **§ 19 Bestehen der Prüfung, Ergebnisniederschrift, Mitteilung**

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung insgesamt werden durch den Prüfungsausschuss gefasst. Bei dessen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann das vorsitzende Mitglied mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses mit der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Prüfungsblock A, im Prüfungsblock B in allen Modulen und in der mündlichen Prüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(4) Über die Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf dem Formular der zuständigen Stelle zu fertigen. Sie ist von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(5) Den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern soll unmittelbar nach der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ haben. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und mitzuteilen.

#### **§ 20 Prüfungszeugnis und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses**

(1) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Dem Zeugnis ist auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers eine

englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält insbesondere

- die Bezeichnung "Zeugnis über die Fortbildungsprüfung zur EKD-Bilanzbuchhalterin/zum EKD-Bilanzbuchhalter",
- die Personalien der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung mit Fundstelle und Datum,
- die Ergebnisse der Fortbildungsprüfungsleistungen je Prüfungsteil als Noten und Punktzahlen,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und der bei der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Fortbildung zuständigen Person der mit dem Siegel der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die bestandene Prüfung berechtigt, die Bezeichnung "EKD-Bilanzbuchhalterin"/"EKD-Bilanzbuchhalter" zu führen.

### § 21 Nicht bestandene Fortbildungsprüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung ergeht von der zuständigen Stelle ein schriftlicher Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 22 ist hinzuweisen.

## Sechster Abschnitt: Wiederholungsprüfung

### § 22 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden, frühestens jedoch zum jeweils nächsten Prüfungstermin. Dies gilt nur, sofern der Tag der Feststellung des Nichtbestehens jeweils nicht länger als zwei Jahre zurück liegt. Ausnahmen kann die zuständige Stelle zulassen. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die dort in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind. Die Bewertung einer von der Wiederholung befreiten selbständigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

## Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 23 Verwaltungsverfahren

(1) Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie Bescheide der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige nicht mitwirken. Personen, die der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer gegenüber Dienstgeberfunktion innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle. Die §§ 9 und 10 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten entsprechend.

### § 24 Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern binnen der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften über die Prüfung zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 20 Absatz 1 oder § 21 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsbehelfs gehemmt.

(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Die Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

### § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 15. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zur "EKD-Bilanzbuchhalterin"/zum "EKD-Bilanzbuchhalter" vom 2. September 2011 (ABl. EKD S. 249) außer Kraft.

(2) § 3 tritt mit Wirkung vom 28. Juni 2018 in Kraft. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ab 15. Juli 2018 neu zu berufen.

(3) Entscheidungen nach der bis zum 15. Juli 2018 geltenden Prüfungsordnung für die Zulassung zum Fortbildungslehrgang 790107 bleiben wirksam.

Berlin, den 28. Juni 2018

**Evangelische Kirche in Deutschland  
- Kirchenamt -**

Dr. A n k e  
Präsident

## Nr. 61\* – Erste Änderung der Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der erweiterten Kameralistik. Vom 28. Juni 2018.

Die als Richtlinie nach Artikel 9 Buchstabe d) der Grundordnung beschlossene Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der erweiterten Kameralistik vom 9. Dezember 2016 (ABl. EKD 2017 S. 30) wird wie folgt geändert:

### 1. Änderungen

1. In § 17 Satz 1 werden die Wörter „verwaltungsmäßiger oder“ gestrichen.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe a) wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - bb) Buchstabe b) wird aufgehoben.
  - cc) Buchstabe c) wird Buchstabe b).
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Buchstaben a) und b)“ durch die Wörter „Buchstabe a)“ ersetzt.

3. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „wirtschaftliche“ die Wörter „und finanzielle“ eingefügt.
- b) In Absatz 7 Buchstabe f) wird das Wort „Berichtungen“ durch das Wort „Berichtigungen“ ersetzt.

4. In § 50 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „im“ die Wörter „Eigenkapital oder“ eingefügt.

5. In § 53 Buchstabe d) werden die Wörter „Sondervermögen, Sonderhaushalte“ durch die Wörter „Sonderhaushalte, Sondervermögen“ ersetzt.

6. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) wird das Wort „Rücklagen“ durch die Wörter „kircheninternen Vermögensbindungen“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b) wird das „und“ am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.
- c) In Buchstabe c) wird der Punkt durch ein „und“ ersetzt.
- d) Folgender Buchstabe d) wird angefügt:  
„d) eine Übersicht zum Nachweis der Finanzlage, die das nach Vermögensarten unterteilte liquidierbare Vermögen darstellt und aufzeigt, wie weit es zur Deckung der Verpflichtungen und der Beträge reicht, die für die Vorsorge sowie für weitere durch Gesetz oder Beschluss des zuständigen Gremiums festgelegte Zwecke vorgesehen sind. Die Darstellung dieser Übersicht richtet sich nach dem entsprechenden Schema in den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen.“

7. In § 58 Absatz 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

8. In § 61 Absatz 2 und Absatz 6 wird jeweils das Wort „Reinvermögen“ durch das Wort „Eigenkapital“ ersetzt.

9. In § 62 Absatz 3 wird das Wort „Wirtschaftsgütern“ durch das Wort „Wirtschaftsgütern“ ersetzt.

10. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:  
„d) im Bedarfsfall Rücklagen für eingegangene Verpflichtungen, insbesondere eine Bürgschaftsicherungs- oder eine Tilgungsrücklage.“
- b) In Absatz 4 wird das Wort „evangelische“ durch das Wort „Evangelische“ ersetzt.

11. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe a) wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - bb) Nach Buchstabe a) wird folgender Buchstabe b) eingefügt:  
„b) bewilligte Zuwendungen, deren Zahlungszeitpunkt oder deren Höhe noch nicht feststehen oder“
  - cc) Buchstabe b) wird Buchstabe c).
- b) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind auch durch die Bilanzposition A III. 2 Absicherung von Versorgungslasten gemäß Anlage 2 gedeckt.“

12. In § 68 Absatz 6 wird das Wort „Reinvermögen“ durch das Wort „Eigenkapital“ ersetzt.

13. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 2 und 78 wird jeweils das Wort „Reinvermögen“ durch das Wort „Eigenkapital“ ersetzt.
- b) In den Nummern 13, 63 und 67 wird jeweils das Wort „Reinvermögens“ durch das Wort „Eigenkapitals“ ersetzt.
- c) In Nummer 13 Satz 3 wird das Wort „Versorgungsrückstellungen“ durch die Wörter „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ ersetzt.
- d) In Nummer 14 Satz 4 wird das Wort „einheitlich“ gestrichen.
- e) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:  
„23. Eigenkapital:  
Summe aus Vermögensgrundbestand, kircheninternen Vermögensbindungen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis. Durch den Ausweis von Sonderposten in der kirchlichen Bilanz können sich Unterschiede zum Eigenkapital in einer kaufmännischen Bilanz ergeben, da kirchliche Sonderposten teilweise den Charakter von kaufmännischem Eigenkapital haben. Statt „Eigen-

kapital“ kann der Begriff „Reinvermögen“ verwendet werden.“

- f) Nummer 31 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Aktiva A V Finanzanlagen“ werden durch die Wörter „Aktiva A III Finanzanlagen und Beteiligungen“ ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „werden“ wird das Wort „können“ gestrichen.
- g) Nummer 34 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „nachvollziehbar“ die Wörter „sein muss“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „übersichtlich“ die Wörter „sein muss“ eingefügt.
- h) Nach Nummer 52 wird folgende Nummer 52a eingefügt:
- „52a. Kircheninterne Vermögensbindungen: Insbesondere Rücklagen gemäß § 64, es können jedoch andere Vermögensbindungen der kirchlichen Körperschaft aufgrund Kirchengesetz oder Beschluss des zuständigen Gremiums hinzukommen. Wird eine Gegenposition zum nicht realisierbaren Vermögen ausgewiesen, soll diese zum Vermögensgrundbestand gehören, nicht zu den kircheninternen Vermögensbindungen.“
- i) Nach Nummer 59 wird folgende Nummer 59a eingefügt:
- „59a. Liquidierbares Vermögen: Insbesondere Finanzanlagen und Liquide Mittel. Werden weitere Vermögenswerte angegeben, sind ergänzende Aussagen zur Liquidierbarkeit zu machen.“
- j) Nummer 64 wird wie folgt gefasst:
- „64. Reinvermögen:  
Alternative Bezeichnung zu „Eigenkapital“.“
- k) In Nummer 87 wird das Wort „Rücklagen“ durch die Wörter „Kircheninterne Vermögensbindungen“ ersetzt.
- l) Nummer 88 wird aufgehoben.
14. Die Anlage 2 EKD-Bilanzschema erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

## 2. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 2018

**Evangelische Kirche in Deutschland  
- Kirchenamt -**

Dr. A n k e  
Präsident

## Anlage 2

### EKD-Bilanzschema ab 2018

**Fettgedruckt: Mindest-Bilanzgliederung**, darunter zuzuordnende Positionen, sofern diese nach kirchenrechtlicher Regelung ausgewiesen werden sollen

## A K T I V A

- A 0 Ausgleichsposten Rechnungsumstellung <sup>1</sup>**
- A Anlagevermögen**
- I Immaterielle Vermögensgegenstände**
- II Sachanlagevermögen**
- II.1 Nicht realisierbares Sachanlagevermögen**
- a Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- b Bebaute Grundstücke
- c Glocken, Orgeln, Technische Anlagen und Maschinen
- d Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale oder liturgische Gegenstände
- e Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen
- II.2 Realisierbares Sachanlagevermögen**
- a Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- b Bebaute Grundstücke
- c Technische Anlagen und Maschinen
- d Kunstwerke, sonstige Einrichtung und Ausstattung
- e Fahrzeuge
- f GWG
- g Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen
- III Finanzanlagen und Beteiligungen**
1. Finanzanlagen
2. Absicherung von Versorgungslasten
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen und sonstige Wertpapiere
- IV Sonderhaushalte, Sondervermögen und Treuhandvermögen**
- B Umlaufvermögen**
- I Vorräte**
- II Forderungen**
1. Forderungen aus Kirchensteuern
2. Forderungen an kirchliche Körperschaften
3. Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften
4. Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen
5. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände
- III Liquide Mittel**
1. Kurzfristig veräußerbare Wertpapiere <sup>1</sup>
2. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks <sup>1</sup>
- C Aktive Rechnungsabgrenzung**
- D Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag <sup>2</sup>**

## P A S S I V A

- A Eigenkapital**<sup>3</sup>
- I Vermögensgrundbestand**<sup>4</sup>  
Davon: Im nicht realisierbaren Sachanlagevermögen gebundenes Kapital<sup>1</sup>
- II Kircheninterne Vermögensbindungen**
1. Pflichtrücklagen<sup>1</sup>
    - a Rücklagen zur Risikovorsorge
      - aa Betriebsmittelrücklagen
      - bb Ausgleichsrücklagen
    - b Substanzerhaltungsrücklagen
    - c Bürgschaftssicherungsrücklagen
    - d Tilgungsrücklagen
  2. Budgetrücklagen und weitere Rücklagen<sup>1</sup>
  3. Korrekturposten für Rücklagen<sup>1</sup>
    - a Korrekturposten für Wertschwankungen
    - b Innere Darlehen
  4. Zweckgebundene Haushaltsreste, ggf. Haushaltsvorgriffe<sup>1</sup>
- III Ergebnisvortrag**
- IV Bilanzergebnis**<sup>5</sup>
- B Sonderposten**
- I Erhaltene Investitionszuschüsse**
- II Sonderposten für Sondervermögen und Treuhandvermögen**
- III Noch nicht verwendete zweckgebundene Spenden und Vermächnisse**
- IV Sonstige Sonderposten**<sup>1</sup>
- C Rückstellungen**
- I Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**
1. Versorgungsrückstellungen
  2. Beihilferückstellungen
- II Rückstellungen für bewilligte Zuwendungen**
- III Sonstige Rückstellungen**
1. Clearingrückstellungen
  2. Weitere Rückstellungen
- D Verbindlichkeiten**
1. Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern
  2. Verbindlichkeiten an kirchl. Körperschaften
  3. Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften
  4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen
  5. Darlehensverbindlichkeiten
  6. Sonstige Verbindlichkeiten
- E Passive Rechnungsabgrenzung**

<sup>3</sup> Alternative Bezeichnung möglich: Reinvermögen

<sup>4</sup> Alternative Bezeichnung möglich: Basiskapital

<sup>5</sup> Wird keine vorgezogene Ergebnisverwendung gebucht, wird hier das Jahresergebnis ausgewiesen.

## Nr. 62\* – Erste Änderung der Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der kirchlichen Doppik. Vom 28. Juni 2018.

Die als Richtlinie nach Artikel 9 Buchstabe d) der Grundordnung beschlossene Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der kirchlichen Doppik vom 9. Dezember 2016 (ABl. EKD 2017 S. 58) wird wie folgt geändert:

### 1. Änderung

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sofern kirchliche Körperschaften andere gesetzliche Vorschriften anwenden, sind die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß anzuwenden, soweit die anderen gesetzlichen Vorschriften dem nicht entgegenstehen.“

2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Haushaltsmittel im Sinne dieser Ordnung sind alle Erträge und Aufwendungen. Das kirchliche Recht kann regeln, dass auch Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen sowie mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundene Zugänge und Abgänge Haushaltsmittel sind.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. Das kirchliche Recht kann regeln, dass Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sowie Zuführungen zum Investitions- und Finanzierungs-haushalt im Ergebnishaushalt nach dem Posten Jahresergebnis zu veranschlagen sind.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „sind als Anlage beizufügen:“ durch die Wörter „sollen als Anlage beigelegt werden:“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe e) wird das Wort „Rücklagen“ durch die Wörter „kircheninternen Vermögensbindungen“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird das Wort „Planung“ durch das Wort „Finanzplanung“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge der Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen entspricht. Das kirchliche Recht kann regeln, dass der Ausgleich erst gegeben ist, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwen-

<sup>1</sup> Entsprechend kirchenrechtlicher Regelung

<sup>2</sup> Bei Vorliegen der Voraussetzungen

dungen mindestens in dem Umfang übersteigt, dass der veranschlagte Saldo der Rücklagenzuführungen und Rücklagenentnahmen sowie die Finanzierungsanteile für Investitionen ausgeglichen werden.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:
  - „(3) In der Planung kann ein Jahresfehlbetrag zugelassen werden, wenn er unter Verwendung von Entnahmen aus Mitteln der Rücklagen oder des Vermögensgrundbestandes oder Basiskapitals ausgeglichen werden kann. Den zulässigen Rahmen regelt das kirchliche Recht
  - (4) Ein negatives Bilanzergebnis kann in der Planung übergangsweise zugelassen werden, wenn es auf Zuführungen zu Rückstellungen oder auf Abschreibungen beruht. Die Übergangszeiträume regelt das kirchliche Recht.
  - (5) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt ist ausgeglichen, wenn die Summe der Zugänge der Summe der Abgänge für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit entspricht. Das kirchliche Recht kann regeln, dass finanzgedeckte Jahresüberschüsse zum Ausgleich des Investitions- und Finanzierungshaushaltes genutzt werden können.“

- d) Absatz 7 wird Absatz 6.

5. In § 14 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „ihre Finanzierung“ durch die Wörter „die Finanzierung aller zugehörigen Maßnahmen“ ersetzt.

6. § 16 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Haushaltsermächtigung soll die damit verbundenen Bestimmungen der Haushaltsausführung nach den §§ 17 bis 19 und die Stellenbewirtschaftung festlegen. Sofern das kirchliche Recht Budgetrücklagen vorsieht, soll die Haushaltsermächtigung auch die Bildung und Bewirtschaftung von Budgetrücklagen festlegen.“

7. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa In Buchstabe a) wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - bb) Buchstabe b) wird aufgehoben.
  - cc) Buchstabe c) wird Buchstabe b).
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Buchstaben a) und b)“ durch die Wörter „Buchstabe a)“ ersetzt.

8. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Innere Darlehen

Werden Finanzmittel zur Deckung von Verpflichtungen oder kircheninternen Vermögensbindungen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend als liquide Mittel in Anspruch genommen werden (Innere Darlehen), wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist. Die Rückführung zur vor-

gesehenen Zweckbindung und eine angemessene Verzinsung sind festzulegen.“

9. In § 28 Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „ist das“ die Wörter „Eigenkapital oder“ eingefügt.

10. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „wirtschaftliche“ die Wörter „und finanzielle“ eingefügt.
- b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
  - „(4) Die Geschäftsvorfälle sind nach zeitlicher Ordnung und nach sachlicher Ordnung darzustellen.
  - (5) Nebenbücher und Vorbücher erweitern die Hauptbuchhaltung um bestimmte Einzelinformationen.“

11. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - „(1) Der Ergebnishaushalt wird mit der Ergebnisrechnung abgeschlossen. In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen auszuweisen und daraus das Jahresergebnis zu ermitteln. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen sind entweder in der Ergebnisrechnung nach dem Posten Jahresergebnis oder mit Verwendung des Jahresergebnisses in der Bilanz nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung schließt mit dem Jahresergebnis oder dem Bilanzergebnis ab.“
- b) In Absatz 8 wird das Wort „Reinvermögen“ durch das Wort „Eigenkapital“ ersetzt.

12. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c) wird am Ende das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) In Buchstabe d) werden die Wörter „Sondervermögen, Sonderhaushalte“ durch die Wörter „Sonderhaushalte, Sondervermögen“ ersetzt und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
- c) Die Buchstaben e) bis g) werden aufgehoben.
- d) Nach Buchstabe d) wird dem Paragraphen folgender Satz angefügt:
  - „Sofern das kirchliche Recht Substanzerhaltungsrücklagen und weitere Pflichtrücklagen vorsieht, sollen zudem die Deckungslücke der Substanzerhaltungsrücklagen und das Unterschreiten von Mindesthöhen weiterer Pflichtrücklagen angegeben werden.“

13. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) wird das Wort „Rücklagen“ durch die Wörter „kircheninternen Vermögensbindungen“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c) wird das Wort „und“ am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.

- c) In Buchstabe d) wird der Punkt am Ende des Satzes durch das Wort „und“ ersetzt.
- d) Nach Buchstabe d) wird folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) eine Übersicht zum Nachweis der Finanzlage, die das nach Vermögensarten unterteilte liquidierbare Vermögen darstellt und aufzeigt, wie weit es zur Deckung der Verpflichtungen und der Beträge reicht, die für die Vorsorge sowie für weitere durch Gesetz oder Beschluss des zuständigen Gremiums festgelegte Zwecke vorgesehen sind. Die Darstellung dieser Übersicht richtet sich nach dem entsprechenden Schema in den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen.“

14. Dem § 56 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft ist ausreichend kurzfristig liquidierbares Vermögen vorzuhalten, das nicht für Verpflichtungen oder andere Zwecke, beispielsweise für die Substanzerhaltung von kirchlichen Gebäuden, eingesetzt werden muss. Die Höhe soll die Hälfte, mindestens jedoch ein Viertel der regelmäßigen jährlichen zahlungswirksamen Aufwendungen und Tilgungen betragen.“

15. In § 58 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

16. § 61 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Reinvermögen“ durch das Wort „Eigenkapital“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

17. § 63 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b) wird am Ende das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c) wird am Ende des Satzes das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
- c) Buchstabe d) wird aufgehoben.

18. § 64 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 64 Rücklagen

(1) Rücklagen sind als kircheninterne Vermögensbindungen ein Teil des Eigenkapitals, der gesetzlich vorgeschrieben oder freiwillig für bestimmte oder allgemeine Zwecke gesondert dargestellt wird. Welche Rücklagen zu bilden sind, regelt das kirchliche Recht.

(2) Das kirchliche Recht kann regeln, dass folgende Pflichtrücklagen zu bilden sind:

- a) Betriebsmittelrücklage,  
b) Ausgleichsrücklage und  
c) Substanzerhaltungsrücklage.

Besteht für mehrere Körperschaften eine gemeinsame Finanzbuchhaltung, so kann eine gemeinsame Betriebsmittelrücklage gebildet werden. Die Regelungen können auch vorsehen, dass Betriebsmittel- und Aus-

gleichrücklage zu einer Rücklage für Risikovorsorge zusammengefasst werden.

(3) Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage oder die Rücklage für Risikovorsorge dienen der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft. Werden sie gebildet, sind sie als kurzfristig liquidierbares Vermögen nach § 56 Absatz 5 vorzuhalten.

(4) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs kann eine Substanzerhaltungsrücklage gebildet werden. Der Substanzerhaltungsrücklage sollen jährlich Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibungen oder einer anderen Berechnungsgrundlage zugeführt werden. Die entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden. Näheres regelt das kirchliche Recht.

(5) Darüber hinaus können für von dem zuständigen Beschlussorgan zu definierende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden (zum Beispiel Budgetrücklagen, Bürgschaftssicherungsrücklagen und Tilgungsrücklagen).

(6) Das kirchliche Recht kann regeln, dass Rücklagen nur in der Höhe ausgewiesen werden dürfen, wie sie durch Finanzmittel oder anderes liquidierbares Vermögen gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung).

(7) Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.

(8) Vorhersehbare Inanspruchnahmen der Rücklagen bedürfen grundsätzlich der Veranschlagung im Haushalt. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen sind grundsätzlich über die Ergebnisrechnung oder die Investitions- und Finanzierungsrechnung abzuwickeln. Soweit Pflichtrücklagen die Mindesthöhe noch nicht erreicht haben, sollen ihnen zugehörige Zinserträge zugeführt werden.“

19. § 66 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Buchstabe a) wird folgender Buchstabe b) eingefügt:  
„b) bewilligte Zuwendungen, deren Zahlungszeitpunkt oder deren Höhe noch nicht feststehen oder“
- c) Buchstabe b) wird Buchstabe c).

20. In § 68 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Reinvermögen“ durch das Wort „Eigenkapital“ ersetzt.

21. § 70 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) wird das Wort „Grundbüchern“ durch das Wort „Journalen“ ersetzt.

- b) Buchstabe b) wird aufgehoben.
- c) Die Buchstaben c) bis g) werden die Buchstaben b) bis f).
22. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 2 und 71 wird jeweils das Wort „Reinvermögen“ durch das Wort „Eigenkapital“ ersetzt.
- b) In Nummer 8 wird das Wort „Budgetrücklagen“ durch die Wörter „nach kirchlichem Recht zulässige Mittel“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:  
 „10a. Basiskapital:  
 Statt „Basiskapital“ kann der Begriff „Vermögensgrundbestand“ verwendet werden.“
- d) Nummer 13 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Reinvermögen“ durch das Wort „Eigenkapitals“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Versorgungsrückstellungen“ durch die Wörter „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ ersetzt.
- e) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:  
 „14. Bilanzergebnis:  
 Der ergebniswirksame Teil der kirchlichen Haushaltsplanung und -ausführung kann die Bewirtschaftung von Rücklagen für nicht investive Zwecke umfassen. Ein Abbau von Gewinn- oder Verlustvorträgen oder Finanzierungsanteile für Investitionen können enthalten sein. Diese Vorgänge stellen bilanztechnisch Ergebnisverwendungen dar. Sie sind daher nach der Ermittlung des Jahresergebnisses auszuweisen und führen so zum Bilanzergebnis. Die Ermittlung des Bilanzergebnisses richtet sich nach dem Schema in den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen.“
- f) Nummer 16 wird aufgehoben.
- g) Dem Text der Nummer 21 wird folgender Satz vorangestellt: „Kann nach kirchlichem Recht gebildet werden.“
- h) Nummer 22 wird aufgehoben.
- i) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:  
 „23a. Eigenkapital:  
 Summe aus Vermögensgrundbestand, kircheninternen Vermögensbindungen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis. Durch den Ausweis von Sonderposten in der kirchlichen Bilanz können sich Unterschiede zum Eigenkapital in einer kaufmännischen Bilanz ergeben, da kirchliche Sonderposten teilweise den Charakter von kaufmännischem Eigenkapital haben. Statt „Eigenkapital“ kann der Begriff „Reinvermögen“ verwendet werden.“
- j) Dem Text der Nummer 29 wird folgender Satz vorangestellt: „Kann nach kirchlichem Recht vorgeschrieben werden.“
- k) Nummer 30 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Aktiva A V Finanzanlagen“ werden durch die Wörter „Aktiva A III Finanzanlagen und Beteiligungen“ ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „werden“ wird das Wort „können“ gestrichen.
- l) Nummer 33 wird aufgehoben.
- m) Nummer 34 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „nachvollziehbar“ die Wörter „sein muss“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „übersichtlich“ die Wörter „sein muss“ eingefügt.
- n) Nummer 36 wird aufgehoben.
- o) Nummer 39 wird wie folgt gefasst:  
 „39. Haushaltsmittel:  
 Dazu gehören alle im Haushalt geplanten Erträge und Aufwendungen, unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit. Das kirchliche Recht kann regeln, dass zu den Haushaltsmitteln auch die mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen geplanten Zugänge und Abgänge sowie die geplanten Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen gehören.“
- p) In Nummer 43 werden die Wörter „Rücklagen und sonstigen“ gestrichen.
- q) Nach Nummer 48 wird folgende Nummer 48a eingefügt:  
 „48a. Kircheninterne Vermögensbindungen:  
 Insbesondere Rücklagen gemäß § 64, es können jedoch andere Vermögensbindungen der kirchlichen Körperschaft aufgrund Kirchengesetz oder Beschluss des zuständigen Gremiums hinzukommen. Wird eine Gegenposition zum nicht realisierbaren Vermögen ausgewiesen, soll diese zum Vermögensgrundbestand gehören, nicht zu den kircheninternen Vermögensbindungen.“
- r) Nach Nummer 56 wird folgende Nummer 56a eingefügt:  
 „56a. Liquidierbares Vermögen:  
 Insbesondere Finanzanlagen und Liquide Mittel. Werden weitere Vermögenswerte angegeben, sind ergänzende Aussagen zur Liquidierbarkeit zu machen.“
- s) In Nummer 60 wird das Wort „Reinvermögens“ durch das Wort „Eigenkapitals“ ersetzt.
- t) Nummer 61 wird wie folgt gefasst:  
 „61. Reinvermögen:  
 Alternative Bezeichnung zu „Eigenkapital“.“
- u) Nummer 64 wird aufgehoben.
- v) Nummer 78 wird wie folgt gefasst:  
 „78. Vermögensgrundbestand:  
 Passivposition A I der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage 2. Er ergibt sich als Differenz zwischen dem Vermö-

gen (Aktiva) und kircheninternen Vermögensbindungen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis, Sonderposten und Schulden sowie Passivem Rechnungsabgrenzungsposten. Eine weitere Unterteilung nach Vermögensarten ist möglich. Statt „Vermögensgrundbestand“ kann der Begriff „Basiskapital“ verwendet werden.“

- w) Nummer 79 wird aufgehoben.  
 x) Nummer 82 wird wie folgt gefasst:  
 „82. Vorbücher:  
 Bücher (zum Beispiel vorgelagerte Verfahren), in denen zur Entlastung für das Journal Haushaltsmittel gesammelt werden können. Die Salden werden in das Journal übertragen, dies kann in einer Summe erfolgen.“

23. Die Anlage 2 EKD-Bilanzschema erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

## 2. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 2018

**Evangelische Kirche in Deutschland  
 - Kirchenamt -**

Dr. A n k e  
 Präsident

### Anlage 2

s. Anlage 2 der Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der erweiterten Kameralistik

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### **Nr. 63\* – Änderung der Satzung des Predigerseminars Wittenberg. Vom 8. Dezember 2016.**

1. Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Präsidium) beschließt eine Änderung der Satzung des Predigerseminars Wittenberg nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Änderungsprotokolls.
2. Das Amt der UEK wird gebeten, die Veröffentlichung der Satzungsänderung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veranlassen, sobald das erforderliche Einvernehmen (§ 8 der Satzung) hergestellt wurde.
3. Das Präsidium erklärt:  
 „§ 6 Absatz 5 Satz 4 n.F. (§ 6 Absatz 6 Satz 3 a.F.) der Satzung des Evangelischen Predigerseminars Wittenberg ist dahingehend auszulegen, dass eine Genehmigung des Präsidiums nur erforderlich ist, wenn das Evangelische Predigerseminar Wittenberg eine vertragliche Verpflichtung eingeht, die die UEK mit mehr als 50.000 Euro verpflichtet, und die Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtung in einem Umfang von mehr als 50.000 Euro aus Eigenmitteln der UEK zu erfolgen hat. Eine Genehmigung des Präsidiums ist nicht erforderlich, wenn die vertragliche Verpflichtung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung oder durch sonstige Drittzwendungen ganz oder teilweise erfüllt werden kann oder weniger als 50.000 Euro Eigenmittel der UEK erforderlich sind.  
 Diese Auslegung gilt bis auf Widerruf.“
4. Das Präsidium erklärt:  
 „Der in dem Beschlusspunkt zu Nr. 3 zum Ausdruck kommende Grundgedanke soll in sämtlichen Rechts- und Finanzangelegenheiten, die das Pre-

digerseminar bzw. das Schlosskirchenensemble Wittenberg betreffen, Anwendung finden, sofern dies im Rahmen einer auch sehr großzügigen rechtlichen Auslegung der bestehenden Rechtstexte möglich ist.“

Hannover, den 8. Dezember 2016

Das Präsidium  
 der Union Evangelischer Kirchen  
 in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schad

### **Anlage 1**

#### **Änderungsprotokoll der Satzung des Evangelischen Predigerseminars Wittenberg**

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
 „(2) *Es nimmt gemeinsam mit der EKD die Verantwortung für die Nutzung des Schlosskirchenensembles und der Schlosskirche als Kirche des Seminars und Gottesdienststätte der Schlosskirchengemeinde wahr und ist mit anderen Einrichtungen Träger der reformationsgeschichtlichen Forschungsbibliothek, zu der die Bibliothek des Predigerseminars gehört.*“
2. In § 3 Absatz 3 wird ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:  
 „*Ein weiterer Vertreter der EKD kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen, soweit diese Angelegenheiten nach § 2 Absatz 2 betreffen.*“
3. § 4 Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:  
 „*4. der Mitwirkung an der Aufsicht über die reformationsgeschichtliche Forschungsbibliothek,*“
4. § 4 Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- „5. der Vorbereitung der Feststellung des Haushaltsplanes und der Vorbereitung der Abnahme der Jahresrechnung, jeweils im Einvernehmen mit der EKD.“
5. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
*„(1) 1Das Kuratorium bildet aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Ausschuss. 2Er nimmt die Aufgaben des Kuratoriums wahr, sofern dies nicht tagt. 3Ein Vertreter der EKD kann an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen, soweit diese Angelegenheiten nach § 2 Absatz 2 betreffen.“*
  6. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
*„Sie oder er wird durch das Präsidium der UEK berufen, vertritt das Predigerseminar für die UEK im Rechtsverkehr und vertritt das Predigerseminar im Verwaltungsrat des EKD-Anteils am Schlosskirchenensemble.“*
  7. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
*„(2) 1Gemeinsam mit den anderen Studienleiterinnen und Studienleitern, die durch das Präsidium berufen werden, trägt die Direktorin oder der Direktor die Verantwortung für die Studienarbeit und das Gemeinschaftsleben im Predigerseminar. 2Gemeinsam mit der Kustodin oder dem Kustos, die oder der von dem Verwaltungsrat des EKD-Anteils am Schlosskirchenensemble bestellt wird, trägt die Direktorin oder der Direktor die Verantwortung für die Verwaltung des Predigerseminars und des Schlosskirchenensembles.“*
  8. § 6 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
*„Sie oder er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die anderen Studienleiterinnen und Studienleiter und die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschließlich der Kustodin oder dem Kustos, aus.“*
  9. § 6 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.
  10. § 6 Absatz 6 wird als § 6 Absatz 5 neu nummeriert und wie folgt neu gefasst:  
*„(5) 1Die Direktorin oder der Direktor stellt den Haushaltsplan für das Predigerseminar gemeinsam mit der Kustodin oder dem Kustos auf. 2Ihr oder ihm obliegt die ordnungsgemäße Geschäfts- und Wirtschaftsführung im Predigerseminar gemeinsam mit der Kustodin oder dem Kustos. 3Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung, die gemäß den zwischen der EKD und der UEK geschlossenen Vereinbarungen die EKD verpflichten, sind in Abstimmung mit der EKD zu planen und durchzuführen. 4Verträge, die das Predigerseminar mit mehr als 10.000,- Euro verpflichten, sowie Darlehens- und Kreditverträge bedürfen der Genehmigung des Amtes der UEK, Verträge, die das Predigerseminar mit mehr als 50.000,- Euro verpflichten, bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der UEK.“*
  11. § 6 Absatz 7 wird zu § 6 Absatz 6.
  12. Es wird ein § 6a unter dem Titel „Kustodin/Kustos“ mit folgender Fassung eingefügt:

- „Der Kustodin oder dem Kustos obliegen die Verwaltung und die laufenden Geschäfte des EKD-Anteils am Schlosskirchenensemble.“
13. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
*„(1) Die Finanzierung des Evangelischen Predigerseminars Wittenberg und des Schlosskirchenensembles erfolgt auf der Grundlage von Finanzvereinbarungen zwischen den beteiligten Landeskirchen, der EKU-Stiftung, der UEK und der EKD.“*
  14. § 7 Absatz 2 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
  15. § 8 wird wie folgt neu gefasst:  
*„Änderungen dieser Satzung bedürfen der vorherigen Herstellung des Einvernehmens mit den beteiligten Landeskirchen, der EKU-Stiftung und der EKD.“*
  16. § 9 wird wie folgt neu gefasst:  
*„Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.“*

**Nr. 63\* – Änderung der Satzung des Predigerseminars Wittenberg – Vertretungsregelungen. Vom 7. September 2017.**

1. Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland beschließt eine Änderung der Satzung des Predigerseminars Wittenberg nach Maßgabe des der Vorlage als Anlage 1 beigefügten Änderungsprotokolls.
2. Das Amt der UEK wird gebeten, die Veröffentlichung der Satzungsänderung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veranlassen, sobald das erforderliche Einvernehmen (§ 8 der Satzung) hergestellt wurde.

H a n n o v e r, den 7. September 2017

Das Präsidium  
 der Union Evangelischer Kirchen  
 in der Evangelischen Kirche in Deutschland

S c h a d

Anlage 1

**Änderungsprotokoll der Satzung des Evangelischen Predigerseminars Wittenberg**

1. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
*“Für sie kann durch die entsendenden Stellen eine Stellvertretung vorgesehen werden“.*
2. In § 6 Absatz 1 wird ein Satz 3 mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:  
*„Im Verhinderungsfall wird die Direktorin oder der Direktor durch die dienstälteste Dozentin oder den dienstältesten Dozenten vertreten.“*
3. § 9 wird wie folgt neu gefasst:  
*„Diese Satzung ist seit dem 1. Dezember 2011 in Kraft. Die letzte Änderung erfolgte mit Beschluss des Präsidiums vom 7. September 2017 mit Wirkung zum 1. Dezember 2017.“*

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

#### **Nr. 64 – Sechstes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Vom 14. April 2018. (KABl. S. 74)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat unter Beachtung von Artikel 71 Abs. 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

##### **Artikel 1 Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. Oktober 2017 (KABl. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 17 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die mindestens 14 Jahre alt sind. Das Nähere, darunter Regelungen zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie zu Wahlperioden und Wahlterminen, wird kirchengesetzlich geregelt.“  
Absatz 3 entfällt.
2. Artikel 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„Zu Ältesten können nur Mitglieder der Kirchengemeinde gewählt oder berufen werden, die  
1. am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind,  
2. am Leben der Kirchengemeinde teilnehmen und bereit sind, über die innere und äußere Lage der Kirchengemeinde Kenntnis und Urteil zu gewinnen, und  
3. konfirmiert oder in anderer Weise mit den Grundlagen des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens vertraut gemacht sind.“
3. Artikel 19a Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Für die Gemeindekirchenratswahlen bis zum 31. Dezember 2022 und die sich daran anschließenden Amtszeiten gelten abweichend von Artikel 19 Absatz 2 Nr. 1 Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren, die konfirmiert oder in anderer Weise mit den Grundlagen des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens vertraut gemacht sind, als zum Ältestenamte befähigt.“
4. Artikel 72 wird wie folgt gefasst:  
„Artikel 72 Zusammensetzung  
(1) Der Landessynode gehören an:

1. Mitglieder aus den Kirchenkreisen nach Abs. 2,
2. die Bischöfin oder der Bischof,
3. die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten sowie die geistliche Moderatorin oder der geistliche Moderator,
4. die Präsidentin oder der Präsident und die Pröpstin oder der Propst des Konsistoriums,
5. Superintendentinnen und Superintendenten nach Absatz 3,
6. eine Lehrstuhlinhaberin oder ein Lehrstuhlinhaber der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin,
7. berufene Mitglieder nach Absatz 4 und
8. Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke nach Absatz 5.

(2) Für die Wahl der von den Kirchenkreisen zu wählenden Mitglieder der Landessynode gilt Folgendes:

1. Bei der Ermittlung der von jedem Kirchenkreis zu wählenden Mitglieder wird die Zahl der Gemeindeglieder des Kirchenkreises zunächst mit einem Gewichtungsfaktor multipliziert (Kirchenkreisprodukt). Dieser Faktor beträgt für die Kirchenkreise des Sprengels, dessen Gebiet vollständig oder zu wesentlichen Teilen im Land Berlin liegt, 1, im übrigen 1,7.
2. Die Kirchenkreise wählen 46 Mitglieder der Landessynode, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werken beruflich tätig sein dürfen. Für die Aufteilung dieser Mitglieder auf die Kirchenkreise wird das Kirchenkreisprodukt jedes Kirchenkreises mit 46 multipliziert und durch die Summe aller Kirchenkreisprodukte dividiert. Jeder Kirchenkreis kann zunächst so viele Mitglieder der Landessynode wählen, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Weitere zu vergebende Sitze sind den Kirchenkreisen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Nimmt ein auf diesem Wege gewähltes Mitglied der Landessynode eine berufliche Tätigkeit bei einer der in Satz 1 genannten Dienststellen auf, endet die Mitgliedschaft in der Landessynode.
3. Die Kirchenkreise wählen in einem weiteren Wahlgang 27 Mitglieder der Landessynode, die zum Zeitpunkt der Wahl bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sind. Für die Aufteilung dieser Mit-

- gliedert auf die Kirchenkreise gilt Nr. 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend, wobei an die Stelle des Faktors 46 der Faktor 27 tritt. Scheidet ein auf diesem Wege gewähltes Mitglied der Landessynode aus der beruflichen Tätigkeit bei einer der in Satz 1 genannten Dienststellen aus, endet die Mitgliedschaft in der Landessynode, es sei denn, die Kreissynode entscheidet Abweichendes.
4. Der Reformierte Kirchenkreis wählt abweichend von Nummer 1 bis 3 ein Mitglied der Landessynode, das nicht bei kirchlichen Einrichtungen, Körperschaften und Werken beruflich tätig sein darf. Die Gemeindegliederzahl des Reformierten Kirchenkreises bleibt bei der Bestimmung der Zahl der Synodalen nach den Nummern 1 bis 3 unberücksichtigt.
  5. Die Mitglieder der Landessynode werden von den Kreissynoden aus ihren ordentlichen Mitgliedern gewählt. Die Superintendentinnen und Superintendenten stehen nicht zur Wahl.
  6. Kirchenkreise können innerhalb des Sprengels Wählgemeinschaften bilden. Auf Antrag eines Kirchenkreises, der zwei Monate vor der Feststellung der Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde durch die Landessynode nach Nummer 7 eingegangen sein muss, bestimmt die Landessynode eine Wählgemeinschaft, wenn der Kirchenkreis weniger als zwei Mitglieder der Landessynode zu wählen hätte.
  7. Die Zahl der Kirchenmitglieder jedes Kirchenkreises wird von der Landessynode auf Vorlage des Konsistoriums, das zuvor den Kreiskirchenrat anhört, festgestellt.
- (3) Die Konvente der Superintendentinnen und Superintendenten wählen aus ihren Mitgliedern unter der Leitung der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten insgesamt acht Mitglieder der Landessynode. Für die Aufteilung dieser Mitglieder auf die Sprengel gilt Absatz 2 Nr. 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend, wobei an die Stelle des Faktors 46 der Faktor 8, an die Stelle des Kirchenkreises der Sprengel und an die Stelle des Kirchenkreisprodukts die Summe der Kirchenkreisprodukte des Sprengels tritt.
- (4) Der Ältestenrat beruft im Benehmen mit der Kirchenleitung für die folgende Amtszeit der Landessynode bis zu zwölf Mitglieder der Landessynode, darunter zwei in der kirchlichen Jugendarbeit ehrenamtlich tätige Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Bildung der Landessynode mindestens 16 und höchstens 26 Jahre alt sind; dabei kann in Ämter nach Artikel 74 Abs. 1 sowie 84 Abs. 2 nur gewählt werden, wer die Befähigung zum Ältestenamt besitzt. Bei den Berufungen ist die regionale Gliederung zu beachten und zu berücksichtigen, dass die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern der Landessynode kleiner sein soll als die Hälfte der Mitgliederzahl.
- (5) Die sechs Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke werden wie folgt bestimmt:
1. Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und das Berliner Missionswerk bestimmen je ein Mitglied der Landessynode; weiterhin gehört die oder der Beauftragte der Landeskirche für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Landessynode an.
  2. Der Ältestenrat stellt die übrigen kirchlichen Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke zusammen und ordnet sie einem der Bereiche
    - a) Bildung,
    - b) Gemeinde,
    - c) Mission, Seelsorge und andere kirchliche Arbeitsbereiche
 zu. Der Ältestenrat entscheidet, welches Organ für die Unterbreitung eines Wahlvorschlages zuständig oder zu bilden ist, und fordert diese Organe auf, jeweils eine Kandidatin oder einen Kandidaten für die Wahl zu benennen und dem Vorschlag eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass diese oder dieser für die Wahl zur Verfügung steht. Die Landessynode wählt im letzten Jahr ihrer Amtszeit für jeden Bereich jeweils ein Mitglied der Landessynode für die kommende Amtszeit aus den für den Bereich vorliegenden Personalvorschlägen. Dabei hat jedes Mitglied der Landessynode für jeden Bereich eine Stimme. Gewählt ist in jedem Bereich die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten Stimmen. Die zwei stellvertretenden Mitglieder sind die Kandidatinnen und Kandidaten in jedem Bereich entsprechend der Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet in der Reihenfolge das Los.
  - (6) Für jedes ordentliche Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 und 5 bis 8 werden zwei stellvertretende Mitglieder bestellt. Scheidet ein ordentliches oder ein stellvertretendes Mitglied aus, bestellt das entsendende Organ für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Scheidet ein Mitglied nach Absatz 1 Nr. 8 aus, so rückt die nach Absatz 5 gewählte Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl für den Rest der Amtszeit nach; dasselbe gilt für stellvertretende Mitglieder.
  - (7) Die nicht ordinierten Mitglieder der Landessynode müssen zum Ältestenamt befähigt sein. Alle Mitglieder müssen im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wohnen. Zieht ein Mitglied aus dem Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz fort oder verliert ein zum Ältestenamt befähigtes Mitglied diese Befähigung, endet die Mitgliedschaft in der Landessynode. Bei Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1 endet die Mitgliedschaft in der Landessynode, wenn die Mitgliedschaft in der Kreissynode vorzeitig endet, sofern die Kreissynode nichts anderes beschließt. Bei

Mitgliedern nach Absatz 4 und 5 endet die Mitgliedschaft mit dem Wegfall der für die Wahl maßgeblichen Umstände, sofern der Ältestenrat nichts anderes beschließt. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für stellvertretende Mitglieder.

(8) Die Hauptmitarbeitervertretung ist berechtigt, eine Vertreterin oder einen Vertreter als Gast mit Rederecht in die Landessynode zu entsenden. Die Mitglieder des Kollegiums mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 4 genannten, die Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie die Referentinnen und Referenten des Konsistoriums dürfen der Landessynode nicht angehören. Sie nehmen an den Tagungen der Landessynode beratend teil.

(9) Für das Ruhen der Mitgliedschaft gilt Artikel 19 Abs. 4 entsprechend.“

5. Artikel 97 wird gestrichen.

6. Es wird folgender Artikel 102 eingefügt:

„Artikel 102 Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungen sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeskirche und der unter ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften, Werke und Einrichtungen unterliegen der Rechnungsprüfung durch unabhängige, öffentlich-rechtliche kirchliche Prüfungseinrichtungen.

(2) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können die Prüfungseinrichtungen sonstige Zusammenschlüsse und rechtlich selbstständige Einrichtungen kirchlicher Körperschaften in privatrechtlicher Form sowie andere Einrichtungen prüfen.

(3) Die Prüfungseinrichtungen sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Stellung und Befugnisse der Prüfungseinrichtungen sowie das Verfahren der Prüfung werden durch Kirchengesetz geregelt.“

### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Berlin, den 14. April 2018

Sigrun Neuwirth  
Präses

## Nr. 65 – Kirchengesetz zur Änderung des Ältestenwahlgesetzes. Vom 14. April 2018. (KABl. S. 97)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Ältestenwahlgesetzes

Das Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Ältestenwahlgesetz – ÄWG) vom 21. April 2012 (KABl. S. 94) zuletzt geändert durch

Kirchengesetz vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 175, 176) wird wie folgt geändert:

1. Bei § 4 Abs. 1 werden die Wörter „zum Abendmahl zugelassenen“ gestrichen.
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„Zu Ältesten können nur Mitglieder der Kirchengemeindegewählt oder berufen werden, die
  1. am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind und
  2. am Leben der Kirchengemeinde teilnehmen und bereit sind, über die innere und äußere Lage der Kirchengemeinde Kenntnis und Urteil zu gewinnen, und
  3. konfirmiert oder in anderer Weise mit den Grundlagen des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens vertraut gemacht sind.

Bei Mitgliedern, die nicht konfirmiert sind, stellt der Gemeindegemeinderat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 3 bei der Prüfung der Wahlvorschläge (§ 11) fest. Die zuständige Mitarbeiterin oder der zuständige Mitarbeiter im Pfarrdienst gibt vorab ein Votum ab.“

3. § 5a Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Für die Gemeindegemeinderatswahlen bis zum 31. Dezember 2022 und die sich daran anschließenden Amtszeiten gelten abweichend von Artikel 19 Absatz 2 Nr. 1 Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren, die konfirmiert oder in anderer Weise mit den Grundlagen des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens vertraut gemacht sind, als zum Ältestenamts befähigt; § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 findet Anwendung.“
4. § 13 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Außer Vor- und Zunamen werden das Geburtsjahr sowie die Wohnstraße und die Postleitzahl des Wohnorts angegeben.“
5. Dem § 20 Absatz 3 Satz 2 wird ein Semikolon und folgender Halbsatz angefügt:  
„beträgt die Zahl der Ersatzältesten zwei, darf eine Ersatzälteste oder ein Ersatzältester berufliche kirchliche Mitarbeiterin oder beruflicher kirchlicher Mitarbeiter sein.“
6. Bei § 24 Absatz 1 wird Satz 4 wie folgt gefasst:  
„In den Fällen des § 11 Absatz 2, § 15 Absatz 5 Satz 5 und § 15 Absatz 8 können nur Einwendungen erhoben werden, die zuvor mit den dort genannten Rechtsbehelfen geltend gemacht wurden.“
7. Der bisherige Text des § 33 wird Absatz 1. An § 33 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Gegen Entscheidungen des Konsistoriums nach Absatz 1 ist der Rechtsweg vor das Kirchliche Verwaltungsgericht eröffnet.“

### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Berlin, den 14. April 2018

Sigrun Neuwirth  
Präses

## Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

### Nr. 66 – Kirchengesetz zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (Energiebeschaffungsgesetz – EBG). Vom 28. April 2018. (Abl. S. 147)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich, Gegenstand des Gesetzes

- (1) Dieses Gesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Abnehmer).
- (2) Gegenstand des Gesetzes ist der Bezug von Strom und Gas gemäß gemeinschaftlichen Versorgungsbedingungen.

#### § 2

##### Gemeinschaftliche Versorgungsverträge

- (1) Die Gesamtkirche schließt zur Versorgung der Abnehmer mit Strom und Gas auch in deren Namen gemeinschaftliche Versorgungsverträge mit Lieferanten oder Dienstleistern (Versorger) ab, die unmittelbar die Versorgung der Abnehmer mit Strom und Gas gewährleisten. Insofern steht abweichend von den allgemeinen Regelungen nur der Gesamtkirche das Recht zu, die Abnehmer, die Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nr. 25 EnWG sind, bei Vertragsschluss und -beendigung zu vertreten.
- (2) Die Verträge sind schriftlich abzuschließen. Die Gesamtkirche informiert die Abnehmer zeitnah in Textform über Inhalt und Änderung der Versorgungsverträge.
- (3) Gemeinschaftliche Versorgungsverträge haben insbesondere folgende wesentlichen Vertragsinhalte zu umfassen:
  1. Lieferpflicht der Versorger im Sinne des Energiebeschaffungsgesetzes,
  2. verbindliche Entgelte während der Vertragslaufzeit, über die nach Maßgabe von § 6 abzurechnen ist, sowie angemessene Vorschüsse hierauf,
  3. ordentliche Kündigung der bestehenden Versorgungsverträge durch den Versorger und Freistellung der Abnehmer von der Abwicklung des bisherigen Versorgungsverhältnisses,
  4. Bereitstellung digitaler Verbrauchsmengenzähler sowie Erfassung und Übermittlung der Verbrauchsdaten (§ 5),
  5. Bezugsmöglichkeit für sonstige Letztverbraucher (§ 4),
  6. Kündigungsmöglichkeit hinsichtlich einzelner Verbrauchsstellen in den Fällen des § 3,

7. weitere Rechte und Pflichten, die durch dieses Kirchengesetz begründet werden.

Die gemeinschaftlichen Versorgungsverträge dürfen nur für eine Laufzeit von maximal fünf Jahren abgeschlossen werden; enthalten sie eine Verlängerungsoption für die Gesamtkirche, darf die Verlängerungsoption nur mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes ausgeübt werden.

- (4) Der Abschluss gemeinschaftlicher Versorgungsverträge ist nur aufgrund öffentlicher Ausschreibungen zulässig, die gesondert für den Bezug von Strom und Gas durchzuführen sind. Die Bedingungen der öffentlichen Ausschreibungen bedürfen der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.

- (5) Der durch die Versorgungsverträge zu beziehende Strom hat aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) erzeugt zu sein; die ökologische Qualität des zu beziehenden Stromes hat den Anforderungen eines anerkannten Gütesiegels zu entsprechen. Das zu beziehende Gas hat einen Biogasanteil von mindestens fünf Prozent aufzuweisen.

#### § 3

##### Ausnahmen

- (1) Die allgemeinen Regelungen bleiben unberührt, wenn
  1. die Abnehmer den Strombedarf durch die Nutzung selbst errichteter regenerativer Energiequellen oder den Wärmebedarf durch andere Energiequellen als Gas ganz oder teilweise decken wollen,
  2. der Strom- oder Wärmebedarf durch Ökostrom oder Ökogas, der oder das von einer regionalen Energiegenossenschaft erzeugt wird, bei der der Abnehmer Mitglied ist, gedeckt wird oder
  3. der Abnehmer den Nachweis erbringt, dass er seinen Strom- oder Wärmebedarf in gleicher ökologischer Qualität und zu höchstens dem gleichen Preis durch einen anderen Energielieferanten beziehen kann.
- (2) Auf Anzeige des Abnehmers an die Gesamtkirche ist diese verpflichtet, eine Entlassung der Verbrauchsstelle eines Abnehmers herbeizuführen, wenn
  1. ein Fall des Absatzes 1 eintritt oder
  2. ein Abnehmer aus Anlass der Aufgabe der alleinigen Eigennutzung einer Verbrauchsstelle insoweit seine Beteiligung am gemeinschaftlichen Versorgungsvertrag beendet.

Die Entlassung der Verbrauchsstelle wird mit Ablauf der in den Versorgungsverträgen vereinbarten Kündigungsfristen wirksam.

#### § 4

##### Beteiligung sonstiger Letztverbraucher

Sind Abnehmer gemeinsam mit Dritten, kirchliche Einrichtungen in privater Rechtsform und Dienstwoh-

nungsinhaberinnen und -inhaber Letztverbraucher, können sie den gemeinschaftlichen Versorgungsverträgen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesamtkirche beitreten.

### § 5

#### Datenerfassung

(1) Die Messung der gelieferten Strom- und Gasmenge hat mittels digitaler Verbrauchsmengenzähler (intelligente Messsysteme im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes) zu erfolgen, soweit die Installation der digitalen Verbrauchsmengenzähler sowie die Übermittlung der von den Verbrauchsmengenzählern erfassten Daten technisch möglich ist, die Kosten für die Installation der Zähler und Übermittlung der Daten wirtschaftlich vertretbar sind und die Verbrauchsstelle einen jährlichen Verbrauch von mehr als 3.000 kWh aufweist.

(2) Die Versorger haben die von den digitalen Verbrauchsmengenzählern erfassten Daten in ein von der Gesamtkirche zur Verfügung zu stellendes EDV-System einzuspeisen. Auf die Daten können die jeweils betroffenen Abnehmer, die jeweilige kassenführende Stelle sowie die Gesamtkirche zugreifen.

(3) Zur Installation der digitalen Verbrauchsmengenzähler hat der Abnehmer oder ein sonstiger Grundstückseigentümer die Montage der Zähler sowie das Anbringen und Verlegen entsprechender Leitungen und Zubehörs durch den Versorger an geeigneter Stelle unentgeltlich zuzulassen, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Grundstückseigentümer nicht mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belastet. Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Versorger ist Zutritt zu den Räumen zu gewähren. Der Abnehmer oder ein sonstiger Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu unterrichten.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend bei Überprüfungs-, Wartungs-, Reparatur- und Verbesserungsmaßnahmen an den Verbrauchsmengenzählern.

(5) Die digitalen Verbrauchsmengenzähler sind so zu installieren und zu betreiben, dass störende oder gefährdende Wirkungen auf andere technische Anlagen, Einrichtungen oder Personen ausgeschlossen sind.

### § 6

#### Entgelt, Abrechnung

(1) Abzurechnen sind als Entgelt für

1. den Bezug von Strom
  - a) der Jahresgrundpreis,

- b) die gelieferte Strommenge (Arbeitsentgelt) sowie
  - c) die Messung der Strommenge (Messpreis)
- und

2. den Bezug von Gas

- a) der Jahresgrundpreis,
- b) die gelieferte Gasmenge (Arbeitspreis),
- c) die Messung der Gasmenge (Messpreis)

zuzüglich jeweils der Netzentgelte und gesetzlichen Abgaben.

(2) Die gelieferten Gas- oder Strommengen sind in der Regel jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Abrechnungszeitraums durch den Versorger abzurechnen. Dieser hat für jeden Abnehmer oder beigetretenen Letztverbraucher eine verbrauchsstellenbezogene Einzelabrechnung zu erstellen. Die Kirchenverwaltung und die zuständige Regionalverwaltung erhalten jeweils eine digitale Kopie der Abrechnung.

### § 7

#### Verbrauchscontrolling

Die Kirchenverwaltung hat dem Abnehmer auf der Grundlage seiner Verbrauchsdaten in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, automatisierte, durch das EDV-System generierte Auswertungen zukommen zu lassen.

### § 8

#### Haftung

Für Vermögensschäden, die ein Abnehmer durch eine mangelhafte Übertragung des Versorgungsverhältnisses auf einen anderen Versorger erleidet, haftet die Gesamtkirche, falls der Schaden nicht gegenüber einem Versorgungsunternehmen geltend gemacht werden kann.

### § 9

#### Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Die Auswirkungen dieses Gesetzes sind nach fünf Jahren zu evaluieren. Der Kirchensynode ist ein schriftlicher Evaluierungsbericht vorzulegen.

D a r m s t a d t, den 8. Mai 2018

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. O e l s c h l ä g e r

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen

### **Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern - Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche**

Herr Dr. Martin Diedrich, Osnabrück, wurde kraft Gesetzes gemäß § 97 Absatz 1 Ziffer 3 Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdG. EKD) unter Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern entlassen.

Diese Mitteilung ergeht gemäß § 5 Absatz 3 Satz 4 PfdG.EKD.

M ü n c h e n, den 19. Juni 2018

**Das Landeskirchenamt**

---

Postvertriebsstück H 1204  
Entgelt bezahlt  
DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag  
Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

## Drivester

# Drivester

### Langzeitmiete als Alternative zum herkömmlichen Fahrzeugkauf

Bei Drivester handelt es sich um einen Mietvertrag über ein Kraftfahrzeug mit zusätzlichem Service. Sie zahlen einen festen monatlichen Betrag - ohne versteckte zusätzliche Kosten.

#### Ihre Vorteile:

- ein brandneues Auto "zu Ihnen nach Hause geliefert"
- Sie zahlen einen festen monatlichen Betrag und sparen über die WGKD 30,- Euro bei jeder Rate, jeden Monat, für die gesamte Laufzeit
- Zusätzliche Inklusiv-Leistungen: Haftungsbeschränkung wie Vollkaskoversicherung, Schutzbrief, KFZ-Steuer, Wartung, Reparaturen, Sommer/- und Winterreifen auf Alufelgen inkl. Wechsel und Einlagerung, HU/AU
- keine Anzahlung oder Kautions
- keine versteckten Zusatzkosten wie Anmeldung, Überführung etc.

Das Angebot gilt für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeiter/innen insbesondere für die private Nutzung und - bei Bedarf - auch für die kirchlichen Einrichtungen.

**Weitere Infos unter: <https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/drivester.html>**

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH (WGKD) Lehmannstraße 1 30455 Hannover  
Tel.: 0511 47 55 33-0 Fax: 0511 47 55 33-20  
info@wgkd.de www.wgkd.de



Die Einkaufsplattform  
der Kirchen.

Wirtschaftsgesellschaft  
der Kirchen in  
Deutschland mbH



DEUTSCHE  
BISCHOFSKONFERENZ

Verband der  
Diözesen  
Deutschlands



Evangelische Kirche  
in Deutschland



Deutscher  
Caritasverband



Evangelisches Werk für  
Diakonie und Entwicklung



Deutsche  
Ordensobern-  
konferenz

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover  
• Tel.: (0511) 2796-242 • E-Mail: [amtsblatt@ekd.de](mailto:amtsblatt@ekd.de) • Internet: [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post.  
Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der  
Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover